

Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

Kanalerneuerung Hahnenstraße von Flurstraße bis Wehrstraße

1. Allgemeines

Die Kanal- und Straßenbaumaßnahme liegt im **Süden** von Oberhausen im Ortsteil **Alt-Oberhausen**.

Bei dieser Baumaßnahme ist die verkehrstechnische Aufrechterhaltung der Zu- und Ausfahrt zu privaten Grundstücken aufrecht zu halten. Der AN hat sich vor Angebotsabgabe an Ort und Stelle und anhand der beiliegenden Planunterlagen über die Örtlichkeit sowie über die zweckmäßigsten Transport- und Lagermöglichkeiten zu unterrichten.

Spätere Berufungen und Forderungen, die sich auf Unkenntnis der örtlichen Verhältnisse, der genannten Hinweise, Auflagen, Vertrags- und Planunterlagen usw. stützen, werden nicht anerkannt.

Gefährdete Grenz- und Aufnahmepunkte sind zu sichern und bei Verlust im Zuge der Baumaßnahme zu Lasten des AN wiederherzustellen. Die Kosten hierfür sind einzukalkulieren.

2. Beschreibung der Baumaßnahme

In der Hahnenstraße wird, zwischen der Flur- und der Wehrstraße, der Mischwasserkanal auf einer Gesamtlänge von ca. 136,00 m mit Steinzeugrohren DN 300 erneuert.

Die Ausführung der Bauarbeiten erfolgt im Zuge einer abschnittsweisen Vollsperrung der Hahnenstraße im oben genannten Bereich. Die Arbeiten werden vor Kopf ausgeführt.

Die Kanalbauarbeiten beginnen im Knotenbereich der Hahnenstraße/Wehrstraße und enden im Knotenbereich der Flurstraße/Hahnenstraße.

In diesem Bereich sind Schieberkappen und Leitungen verschiedener Versorgungsträger freizulegen. Die Sicherung und Koordination dieser Arbeiten obliegt allein dem AN sind allerdings im Vorfeld mit den Versorgungsbetrieben abzustimmen. Die Kosten hierfür einschließlich eventueller Erschwernisse im Bauablauf sind in die Position Baustelleneinrichtung einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Im bereits oben erwähnten Straßenbereich sind wegen der Aufrechterhaltung der Rettungswege, die Kanalbauarbeiten nur abschnittsweise (30 m Länge)

vorzunehmen. Das Öffnen und nach Verlegung einzelner Rohre DN 300 zügige Verschließen der Baugruben lässt sich aus verkehrstechnischer Sicht nicht umgehen. **Die Kosten hierfür einschließlich eventueller Erschwernisse im Bauablauf sind in entsprechende Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.**

Die neue Kanaltrasse wird in der Lage nicht verändert (siehe Lageplan und Leitungsplan). Für das Aufnehmen und schadloße Überleiten des alten Kanals, insbesondere der alten Schächte, sind daher innerhalb der Kanalbaugrube einseitig Verbreiterungen der Baugrube erforderlich. Die jeweils erforderlichen Verbreiterungen sind dem Lageplänen zu entnehmen und werden gemäß den zugehörigen Leistungspositionen vergütet.

Die Kosten für eventuelle Mehrbreiten aufgrund der erforderlichen Grundwasserabsenkungen sind in die Position „Boden ausheben“ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Die Verkehrslenkung für die Zeit der Bauausführung erfolgen gemäß den Auflagen des Fachbereichs 5-6-20, Verkehrs-/Baustellenmanagement der Stadt Oberhausen. Der Kreuzungsbereich Wehrstraße/Hahnenstraße ist mit einer einseitigen Verkehrsführung und Regelung durch eine Baustellen-LSA ebenfalls nach Vorgabe des Fachbereiches 5-6-20 einzurichten.

In der Kanalzone werden Schlackenbeton und nichtbindige Böden angetroffen.

Im gesamten Baustellenbereich stehen für die Ausführung der Kanal- und Straßenbauarbeiten nur **minimale Arbeitsräume und Lagerflächen** zur Verfügung. Zusätzliche Kosten für dadurch eventuell bedingte Erschwernisse im Bauablauf sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Es ist grundsätzlich vor Kopf zu arbeiten. Die Gehwege dürfen nicht durch Baugeräte befahren werden und können nicht als Arbeits- oder Lagerflächen zur Verfügung gestellt werden. Für eventuelle Schäden haftet der AN.

Im Zuge der gesamten Baumaßnahme wird nur der Kanalgraben bituminös geschlossen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Zuge des gesamten Bauablaufs die Kanalbaugrube grundsätzlich nur bis zur Unterkante der Tragschicht verfüllt wird. Das evtl. provisorische Schließen der Kanalbaugrube bis zur alten Straßenoberkante wird nicht vergütet.

Die bituminösen Arbeiten sind grundsätzlich mit einem Fertiger auszuführen. Die evtl. zusätzlich erforderlichen An- und Abtransporte der Straßenbaugeräte werden nicht gesondert vergütet. Die Kosten hierfür sind in die entsprechenden Positionen einzurechnen.

Die durch den Baustellenverkehr verschmutzten Verkehrsflächen innerhalb und außerhalb des abgesperrten Baubereichs sind regelmäßig mit einer Kehrmaschine nass zu reinigen. Die Flächen sind mindestens 1 x täglich, insbesondere zum Feierabend, zu reinigen, bei Bedarf auch öfter. Die Kosten hierfür einschließlich der Kosten für Vorhaltung und Entsorgung sind in die Position „Baustelleneinrichtung“ einzurechnen und werden nicht gesondert vergütet.

Eine Unterbrechung der Bauarbeiten durch Betriebsurlaub wird bei dieser Baumaßnahme ausgeschlossen.

Die Absperrmaterialien müssen spätestens einen Tag vor Baubeginn aufgestellt bzw. am Straßenrand postiert werden. Es sind nur retroreflektierende Absperrmaterialien zu verwenden (nach RSA 21).

Die Baumaßnahme liegt in einem Wohngebiet. Daher ist damit zu rechnen, dass sich verhältnismäßig viele Kinder in unmittelbarer Nähe zur Kanalbaumaßnahme aufhalten.

Wegen des hohen Gefahrenpotentials - Baumaßnahmen laden Kinder förmlich zum Verweilen ein - hat der AN im hohen Maße dafür Sorge zu tragen, dass die Baustelle während des Baubetriebs und vor allem in den baubetriebsfreien Zeiten umfassend gesichert ist.

3. Weitere Hinweise

Der Titel "Baustelleneinrichtung" wird abrechnungstechnisch wie folgt vergütet:

- 20 % der Einheitspreise bei der 1. Teilrechnung,
- die restlichen 80 % der Einheitspreise erst ab einem Leistungsstand von mehr als 20 % anteilig gemäß dem Baufortschritt in den weiteren Teilrechnungen.

Neben den Anfragen bei den bereits bekannten Versorgungsträgern zu den jeweils bestehenden Versorgungsnetzen grundsätzlich auch eine Anfrage beim Fachbereich 5-6-20, Verkehrs-/Baustellenmanagement der Stadt Oberhausen, erforderlich.

Um die Andienung der Feuerwehr zu gewährleisten, erfolgt die Ausführung der Bauarbeiten bei einer Vollsperrung abschnittsweise (max.30,00m).

Die Koordination mit den Versorgungsträgern obliegt dem AN.

Mängelansprüche gemäß VOB/B, § 13

Die Frist für die Kanal- und gesamten Straßenbauarbeiten beträgt jeweils 4 Jahre und beginnt mit dem Tag der Abnahme.

Hinweise zur Aufstellung der Schlussrechnung:

Für die Erstellung der prüffähigen Schlussrechnung gelten die in der VOB/B, § 14 Absatz 3, genannten Fristen. Die Aufstellung der Schlussrechnung kann allerdings erst nach Vorlage des vom ÖbVI testierten Bestandsplans erfolgen.

Nach Fristablauf wird die Schlussrechnung zu Lasten des Auftragnehmers erstellt.